

Wirtschaft & Recht aktuell - August 2017

Inhalt

Editorial

Aus der Gesetzgebung 2

Elektro- und Elektronikgesetz 2

Bundestag und Bundesrat billigen Transparenzregister 2

Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung nunmehr in Kraft getreten 3

Basiszinssatz zum 1. Juli 2017 3

Aktuelle Urteile 3

Schiedsfähigkeit III – Die Anforderungen an Schiedsklauseln aus „Schiedsfähigkeit II“ gelten grundsätzlich auch für Personengesellschaften 3

GbR mit einer juristischen Person als Gesellschafter ist kein Verbraucher 4

Gerichtliche Prüfung des wichtigen Grundes für die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers 5

Vereinsvorstand kann Geschäftsführer bei illoyalem Verhalten fristlos entlassen 6

Haftung bei Handeln eines Alleingesellschaftergeschäftsführers 6

Editorial



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsentwicklung macht auch in diesem bisher eher feuchten Sommer keine Sommerpause. Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie sind nunmehr in Kraft getreten. Auch vom BGH wurden wieder eine Reihe grundsätzlicher Urteile im Handels- und Gesellschaftsrecht gefällt. Von großer Bedeutung ist das sog. Urteil Schiedsfähigkeit III, das die Anforderungen an Schiedsklauseln von Personengesellschaften definiert hat. Wegen der möglichen Unwirksamkeit von Schiedsklauseln raten wir zu deren Überprüfung. Eine Erleichterung für Alleingesellschaftergeschäftsführer könnte es geben, wenn ein Urteil des LG München in der nächsten Instanz bestätigt wird. Nach dieser Entscheidung bedarf es für Handlungen eines Alleingesellschaftergeschäftsführers keines Gesellschafterbeschlusses, da dieser praktisch seine eigenen Weisungen ausführt. Bis zu einer Bestätigung dieses Urteils in der Revisionsinstanz raten wir aber weiterhin dazu, wichtige Entscheidungen durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu bestätigen und diese Beschlüsse zu dokumentieren.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und einen schönen August 2017.

Ihr Erik Spielmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Aus der Gesetzgebung

Elektro- und Elektronikgesetz

Im Newsletter Wirtschaft & Recht 11/2016 berichteten wir über die Rücknahmepflicht von Altgeräten. Diese Pflicht betrifft Online- und Versand-Elektrohändler. Danach gilt u.a.: Wird kein neues Gerät gekauft, müssen Händler nur Kleingeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 25 cm zurücknehmen. Die Händler müssen die Geräte kostenlos entgegennehmen und entsorgen. Für die Nichteinhaltung dieser Vorgaben war jedoch bislang kein Bußgeld festgelegt. Dies ist nunmehr der Fall. Sollte der Händler die Geräte nicht zurücknehmen, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von € 100.000 ausgesprochen werden.

Bundestag und Bundesrat billigen Transparenzregister

Am 26.6.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird die 4.EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Zweck des Gesetzes ist es, Hintermänner verschachtelter Unternehmenskonstruktionen künftig sichtbar zu machen, um so Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu bekämpfen. Hintergrund ist die Aufdeckung zahlreicher verdeckter anonymer Briefkastenfirmen in Panama im letzten Jahr.

In dem durch das Gesetz eingeführten *zentralen elektronischen Transparenzregister* sollen neben den Daten zum rechtlichen Eigentümer von Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen auch solche Daten gespeichert werden, die Auskünfte über den wirtschaftlich Berechtigten geben. Wirtschaftlich berechtigt ist diejenige Person oder Rechtsformen, welche die Kontrolle ausübt. Letzteres wird ab einer Beteiligung von 25 % der Kapital- oder Stimmanteile angenommen.

Die Meldungen zum Transparenzregister müssen durch die Geschäftsführer von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähigen Personengesellschaften, Trustees und Treuhändern erfolgen. Bei Aktualisierungen müssen die Meldungen erneut vorgenommen werden. Erstmals sollen die Meldungen zum 1.10. 2017 erfolgen.

Nicht eingetragene Personengesellschaften wie die *GbR* sind von der Meldepflicht *ausgenommen*. Auch von börsennotierten Unternehmen sind keine Meldungen an das Transparenzregister erforderlich, da sie bereits Offenlegungspflichten unterliegen. Eine weitere Ausnahme betrifft juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, bei denen sich die Informationen bereits aus anderen Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister) ergeben und diese *elektronisch* abrufbar sind. Um den Bürokratieaufwand möglichst gering zu halten, gilt die Mitteilungspflicht in diesen Fällen als erfüllt („Meldefiktion“).

Im Zuge dieses Gesetzes werden auch weitere Gesetze geändert. So haben die Geschäftsführer nach § 40 GmbH im Rahmen der Gesellschafterliste nunmehr neben den Gesellschaftern auch den Prozentsatz der Beteiligungen anzugeben. Dies betrifft zunächst Gesellschafterlisten, die *nach dem 26.6.2017* neu zu erstellen sind. Die übrigen Listen sind mit der jeweils nächsten Veränderung auf das neue Gesetz anzupassen.

Ferner sieht das Gesetz bestimmte Regelungen zur Einsicht in das Register vor. Berechtigt sind zunächst u.a. die Aufsichtsbehörden, die Zentralstelle für Finanz-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

transaktionsuntersuchungen, die Strafverfolgungsbehörden, das Bundesamt für Steuern, die Hauptzollämter, die Zollfahndungsämter und die Finanzbehörden. Sonstigen Dritten steht ein Einsichtsrecht in das Register nur zu, wenn diese ein berechtigtes Interesse darlegen können.

Trotz der bereits genannten Ausnahmen ist ein nicht unerheblicher Mehraufwand für Unternehmen zu erwarten. Das Unterlassen der Meldungen führt zudem zu relativ hohen Bußgeldern, die unter bestimmten Umständen auf bis zu fünf Millionen Euro festgesetzt werden können. Details zu Registerführung sollen in einer noch zu erlassenen Rechtsverordnung geregelt werden. Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung nunmehr in Kraft getreten

Im letzten Newsletter Wirtschaft & Recht 5/2017 berichteten wir über die Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung. Der Bundesrat hat am 10.3.2017 entschieden, nicht den Ermittlungsausschuss anzurufen. Daher wurde das Gesetz am 4.4.2017 verkündet und ist am darauf folgenden Tag in Kraft getreten. Die neuen Regelungen finden damit im Grundsatz auf alle Insolvenzverfahren Anwendung, die nach dem 4.4.2017 eröffnet worden sind. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den bereits genannten Newsletter.

Basiszinssatz zum 1.7.2017

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs.1 BGB den Basiszinssatz zum 1.Januar und 1.Juli eines jeden Jahres neu. Der Basiszinssatz ist abhängig von dem Leitzins der Europäischen Zentralbank. Dieser Leitzins wurde zum 1.7.2017 auf -0,88 % festgelegt und bleibt damit zum zehnten Mal hintereinander negativ. Letztmalig war der Basiszinssatz zum 1.7.2012 positiv.

Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Aktuelle Urteile

„Schiedsfähigkeit III“ – Die Anforderungen an Schiedsklauseln aus „Schiedsfähigkeit II“ gelten grundsätzlich auch für Personengesellschaften

Der BGH hat mit Beschluss vom 6.4.2017 (Az. I ZB 23/16) entschieden, dass die Mindestanforderungen an die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen von Kapitalgesellschaften, die auch Beschlussmängelstreitigkeiten erfassen sollen, im Grundsatz auch für Personengesellschaften wie Kommanditgesellschaften gelten.

Antragsgegner im vorliegenden Verfahren waren Kommanditisten einer GmbH & Co. KG, welche mit den Stimmen der Antragsteller aus der KG ausgeschlossen wurden. Daraufhin leiteten die Antragsgegner mit dem Verweis auf eine im Gesellschaftsvertrag enthaltene Schiedsvereinbarung sowie auf einen abgeschlosse-

Aus der Gesetzgebung

Aktuelle Urteile

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aktuelle Urteile

Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen sollten auf Wirksamkeit geprüft werden

nen Schiedsvertrag ein Schiedsverfahren ein. Die Antragsteller rügten die Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

Der BGH erklärte das Schiedsgericht für unzuständig. Die hier in Rede stehende Beschlussmängelstreitigkeit sei bei einer Personengesellschaft nicht ohne Weiteres schiedsfähig. Es bestünden bestimmte inhaltliche Mindestanforderungen, die im vorliegenden Falle nicht eingehalten worden seien. Der BGH hat diese Anforderungen im Zusammenhang mit der Satzung einer GmbH aufgestellt (BGH, Urteil vom 6.4.2009, Az. II ZR 255/08 „Schiedsfähigkeit II“), welche auch bei Personengesellschaften Anwendung finden. Der BGH stellt insbesondere folgende Mindestanforderungen auf:

Neben den Gesellschaftsorganen muss jeder Gesellschafter über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert sein und dadurch in der Lage sein, dem Verfahren als Streithelfer beizutreten.

Sämtliche Gesellschafter müssen an der Auswahl und der Bestellung der Schiedsrichter mitwirken können, sofern die Auswahl nicht durch eine neutrale Stelle erfolgt.

Es muss gewährleistet sein, dass alle denselben Streitgegenstand betreffenden Beschlussmängelstreitigkeiten bei einem Schiedsgericht konzentriert werden.

Die grundsätzliche Anwendbarkeit rechtfertigt sich daraus, dass die Kommanditisten bei einer KG ebenso wie die Gesellschafter einer GmbH vor Benachteiligung und Entziehung des notwendigen Rechtsschutzes bewahrt werden müssen. Da der Schiedsvertrag hier jedoch keine Regelungen zum Schutz der Kommanditisten enthalte, werde der Streitfall nicht erfasst, wodurch das Schiedsgericht unzuständig sei.

Praxishinweis: Der BGH stellt fest, dass die Mindestanforderungen für Schiedsvereinbarungen bei einer GmbH im Grundsatz auch bei Personengesellschaften gelten. Welche Anforderungen für diese Gesellschaften genau gelten, wird jedoch nicht beantwortet. Zur Sicherheit sollten daher bei der Formulierung von Schiedsabreden sämtliche in „Schiedsgericht II“ aufgestellten Anforderungen eingehalten werden. Bereits bestehende Schiedsklauseln sollten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

GbR mit einer juristischen Person als Gesellschafter ist kein Verbraucher

Mit Urteil vom 30.3.2017 (Az. VII ZR 269/15) hat der BGH klargestellt, dass eine als Außengesellschaft rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter eine natürliche Person und eine juristische Person sind, unabhängig davon, ob sie lediglich zu privaten Zwecken und nicht gewerblich oder selbständig beruflich tätig ist, nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

Im zu Grunde liegenden Sachverhalt klagte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), bestehend aus einer natürlichen Person und einer GmbH (Vermögensverwaltungsgesellschaft), gegen ein Architekturbüro auf u.a. Schadensersatz aus einem Architektenvertrag. Dieser Vertrag, in welchem es um den Bau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung zum Wohnen für die Familien und Betreiben einer selbständigen Tätigkeit ging, enthielt eine Klausel zur Haftungsbegrenzung auf bestimmte Höchstsummen, deren Wirksamkeit nach

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

§ 309 Abs.1 Nr. 7 BGB zweifelhaft war. Der BGH nahm an, dass die Klausel nur für eine einmalige Verwendung bestimmt war, wodurch es für eine Anwendbarkeit des 309 BGB entscheidend auf die Verbrauchereigenschaft der Klägerin ankam (§ 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

Der BGH lehnte die Verbrauchereigenschaft ab. Das Handeln der GbR könne nicht mehr als gemeinschaftliches Handeln natürlicher Personen angesehen werden, wenn zu den Gesellschaftern auch juristische Personen gehören. Der Begriff des **Verbrauchers sei gemäß § 13 BGB auf natürliche Personen beschränkt**. Dies sei die GbR jedoch nicht. Als Außengesellschaft bilde sie vielmehr eine rechtsfähige Personengesellschaft. Zudem fehle eine Bestimmung, wonach eine derartige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts nicht in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, als Verbraucher anzusehen ist.

Praxishinweis: Das Urteil bezieht sich auf eine alte Fassung des § 13 BGB. Die neue Fassung enthält das Wort „überwiegend“ in Bezug auf die gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit. Die grundsätzliche Frage der Verbrauchereigenschaft der Außen-GbR mit einer juristischen Person als Gesellschafter bleibt davon jedoch unberührt.

Gerichtliche Prüfung des wichtigen Grundes für die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Der BGH hat mit Urteil vom 4.4.2017 (Az. II ZR 77/16) entschieden, dass bei der gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen, die die Abberufung oder die Kündigung des Anstellungsvertrages eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH aus wichtigem Grund betreffen, darauf abzustellen ist, ob tatsächlich ein wichtiger Grund im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlag oder nicht. Das Gericht stellte hierbei klar, dass den wichtigen Grund derjenige darzulegen und zu beweisen hat, der sich darauf beruft.

Im maßgeblichen Sachverhalt waren an der beklagten GmbH der Kläger mit 49 % und der Alleingeschäftsführer mit 51 % der Geschäftsanteile beteiligt. Der Alleingeschäftsführer lud zu einer Gesellschafterversammlung ein, woraufhin der Kläger die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragte. Hierbei handelte es sich u.a. um die sofortige Abberufung des Geschäftsführers, die fristlose Kündigung des Gesellschafteranstellungsvertrags aus wichtigem Grund sowie die Bestellung des Klägers zum Geschäftsführer. Der Kläger stimmte für diese Beschlussanträge, der Geschäftsführer naturgemäß dagegen. Letzterer stellte als Versammlungsleiter die Ablehnung der Anträge fest. Der Kläger begehrt die Aufhebung der ablehnenden Beschlüsse und die entsprechende positive Feststellung der Beschlussanträge.

Der BGH hat das Begehren des Klägers zurückgewiesen. Es liege kein wichtiger Grund zur Abberufung des Geschäftsführers der Beklagten und zur Kündigung des Anstellungsvertrages vor. Für die Feststellung des wichtigen Grundes sei ein objektiver Maßstab anzulegen. Daran ändere auch das von dem Versammlungsleiter hier missachtete möglicherweise gegebene Stimmverbot des betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführers nichts. Es sei für die gerichtliche Beschlussüberprüfung unerheblich, dass der Versammlungsleiter trotz etwaigen Stimmverbots seine Stimme mitgezählt habe. Es sei nämlich darauf abzustellen, ob tatsächlich ein

Aktuelle Urteile

Verbrauchereigenschaft einer GbR zweifelhaft, wenn Gesellschafter eine juristische Person ist

Aktuelle Urteile

Wichtiger Grund für Abberufung eines Geschäftsführers muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen

Vereinsvorstand kann Geschäftsführer fristlos kündigen, wenn sich dieser illoyal verhält

wichtiger Grund im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlag oder nicht. Hierbei reiche eine schlüssige Behauptung des wichtigen Grundes allerdings nicht aus. Entsprechende Beweise seien durch den Kläger nicht vorgelegt worden.

Praxishinweis: Der BGH hat die Frage, ob hier ein Stimmverbot vorgelegen hat, ausdrücklich offen gelassen. Die Entscheidung führt in der Praxis dazu, dass das Abstimmungsverhalten des Mehrheitsgesellschafters, der wohl eher selten selbst von einem Stimmrechtsausschluss ausgehen wird, letztlich folgenlos ist. Der Minderheitsgesellschafter muss klagen und so den wichtigen Grund beweisen. Um zu verhindern, dass der Mehrheitsgesellschafter bis zum Abschluss des Verfahrens Geschäftsführer bleibt, sollte an die Einlegung eines Antrages im **einstweiligen Rechtsschutz gedacht** werden.

Vereinsvorstand kann Geschäftsführer bei illoyalem Verhalten fristlos entlassen

Zentraler Gegenstand des Urteils des BAG vom 1.6.2017 (Az. 6 AZR 720/15) war die außerordentliche Kündigung einer Geschäftsführerin eines Vereins. Das Gericht entschied, dass diese gerechtfertigt sein kann, wenn die Geschäftsführerin auf intrigante Weise zielgerichtet die Abwahl des Vereinsvorsitzenden betreibt.

Die Klägerin war als Geschäftsführerin bei dem beklagten Verein beschäftigt. Dieser bildet den Dachverband für seine örtlichen Mitgliederverbände. Nach Differenzen mit dem „Präsidenten“ des Beklagten, in denen es u.a. um Reisekostenabrechnungen ging, rief die Klägerin die Vereinsmitglieder dazu auf, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abwahl der Vereinsspitze zu fordern. Im Zuge der Streitigkeiten trat ein „Vize-Präsident“ des Vereins zurück. Der als „Präsidium“ bezeichnete Vereinsvorstand beschloss daraufhin die fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung der Klägerin. Dagegen wendete sich die Klägerin mittels einer Kündigungsschutzklage.

Das BAG hält den Beschluss des Präsidiums trotz vorherigen Rücktritts eines Vizepräsidenten für wirksam. Auch sei das illoyale Verhalten der Klägerin ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung. Dadurch sei nämlich nicht nur der Betriebsfrieden erheblich gestört, auch fehle es an der für eine weitere Zusammenarbeit erforderlichen Vertrauensbasis.

Praxishinweis: Abschließend entscheiden konnte das BAG in dieser Sache nicht, da nicht geklärt ist, ob die Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung erklärt worden ist. Daher wurde die Sache zum LAG zurückverwiesen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Sie beginnt, sobald die dafür zuständigen Organe sichere Kenntnis über die Art und Schwere der Pflichtverletzung, auf der die außerordentliche Kündigung beruht, erlangt haben. Eine Anhörung kann den Fristablauf hemmen.

Haftung bei Handeln eines Alleingesellschaftergeschäftsführers

Im Urteil des LG München II vom 26.1.2017 (Az. 3 O 3420/15) ging es um Schadensersatzansprüche gegenüber einem früheren Alleingesellschaftergeschäftsführer.

Im konkreten Fall war der Beklagte alleiniger Geschäftsführer der C GmbH sowie der O GmbH. Die C GmbH war dabei zu 100 % an der O GmbH beteiligt. Gesellschafter der C GmbH wiederum war ebenfalls der Beklagte, wobei dieses Gesell-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

schaftsverhältnis zu 99 % zugunsten des mittlerweile verstorbenen Onkels des Klägers bestand. Grundlage war hierbei ein Treuhandverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Onkel des Klägers. Der Kläger behauptet, dass der Beklagte in 2011 eine Vielzahl von Zahlungen zulasten des Geschäftskontos der beiden Gesellschaften veranlasst habe, die ohne Vertragsgrundlage oder sonstige Rechtfertigung erfolgt seien. Es handele sich dabei um Lastschriften und Barabhebungen, um privat veranlasste Kostenübernahmen, um rechtsgrundlose Gehaltszahlungen sowie um rechtsgrundlose Zahlungen an eine weitere GmbH.

Das Landgericht lehnte den geltend gemachten Schadensersatzanspruch i. H. v. insgesamt € 272.649,02 ab. Für einen Anspruch aus § 43 Abs. 2 GmbHG bzw. aus Verletzung des Geschäftsführeranstellungsvertrages fehle es an einem pflichtwidrigen Geschäftsführerverhalten. Daran mangle es schon, da der Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum Alleingesellschafter beider GmbHs sei. Hieran ändere auch die Tatsache nichts, dass der Beklagte 99 % der Gesellschaftsanteile nur treuhänderisch gehalten hat. Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten sei nur der Treuhänder. Seine Beziehungen zum Treugeber seien rein schuldrechtlicher Natur.

Der Grundsatz, dass es an einer Pflichtverletzung des Geschäftsführer dann fehle, wenn die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer zu dem beanstandeten Verhalten anweist, gelte nach dem Gericht erst recht, wenn die Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat und auch dann, wenn der Geschäftsführer bewusst für das Gesellschaftsvermögen nachteilige Entscheidungen trifft und Maßnahmen ergreift. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen sei ausschließlich dann denkbar, wenn der Geschäftsführer gegen zwingende Stammkapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30, 33 GmbHG oder gegen § 64 GmbHG verstößt.

Praxishinweis: Der Alleingesellschafter stellt insoweit eine Ausnahme dar, als dass dieser praktisch seine eigenen Weisungen ausführt. Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es daher nicht. Ein entsprechendes Erfordernis wäre „gekünstelt“.

Das LG München II hat in der vorgenannten Entscheidung die Revision zugelassen, welche auch bereits beim OLG München anhängig ist. Über eine Entscheidung werden wir Sie informieren.

Aktuelle Urteile

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

Stade

Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

► **Zurück zur Inhaltsübersicht**